

Kundeninformation über Honorar-Anlageberatung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01. August 2014 ist durch Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes zusätzlich die Honorar-Anlageberatung als neue gesetzlich definierte Beratungsform geschaffen worden. Seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird demnach zwischen einer Anlageberatung und einer Honorar-Anlageberatung differenziert.

Die Honorar-Anlageberatung unterscheidet sich zur Anlageberatung dadurch, dass der Anlageberater hinsichtlich der Auswahl der empfohlenen Finanzinstrumente besonderen Anforderungen unterliegt und dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestimmte Organisationspflichten beachten muss. Darüber hinaus darf das beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen grundsätzlich keine Zuwendungen von Dritten annehmen und darf sich die Beratung ausschließlich vom Kunden vergüten lassen.

Das Gesetz sieht vor, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, ihre Kunden darüber informieren, ob die Anlageberatung als Honoraranlageberatung erbracht wird oder nicht.

Wir teilen hiermit mit, dass die Bankhaus Gebr. Martin AG die Anlageberatung nicht als Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes erbringt. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung können wir jedoch von unseren Vertriebspartnern Zuwendungen gemäß § 31 d Wertpapierhandelsgesetz erhalten, die wir behalten und nicht an Sie als Kunden auskehren. Für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und der Bankhaus Gebr. Martin AG ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Bankhaus Gebr. Martin AG

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.